

Kraftfahrer dürfen z. B. nicht darauf vertrauen, daß am Straßenrand spielende Kinder ernsthaft auf den Verkehr achten und sich sachgerecht verhalten werden. Sie haben immer mit spontanem Verhalten der Kinder zu rechnen und ihre Fahrweise entsprechend einzurichten. Dagegen dürfen sie darauf vertrauen, daß andere Kraftfahrer sich sachgemäß verhalten werden. Spontanes Fehlverhalten anderer Kraftfahrer ist für sie nicht voraussehbar.

Die *Feststellung der Voraussehbarkeit der Folgen* ist ein *wesentliches Element der Feststellung der Verantwortungslosigkeit bei der Fahrlässigkeit*. Entfällt die Voraussehbarkeit, so kann auch keine Verantwortungslosigkeit hinsichtlich der herbeigeführten Folgen bestehen.

Die psychische Struktur der Fahrlässigkeit ist ferner dadurch gekennzeichnet, daß ein bestimmtes, subjektiv sozial-negatives Verhältnis des Täters zu den ihm obliegenden Pflichten bestanden hat. Dieses subjektiv sozial-negative Verhältnis kann *erstens* darin bestehen, daß der Täter sich bei seiner Entscheidung zum Handeln *bewußt* war, mit seinem Handeln gleichzeitig die ihm obliegenden Pflichten zu verletzen (§ 7, § 8 Abs. 1 StGB).

Der Kraftfahrer, der einen Lkw benutzte, obwohl er wußte, daß die Bremsen defekt waren, verletzte bewußt die ihm nach § 5 Abs.3 StVO obliegenden Pflichten.¹⁴⁰

Die Bewußtheit, die Pflichten zu verletzen, ist bei den in § 7 und in § 8 Abs. 1 StGB beschriebenen Arten der Fahrlässigkeit gleich. Die Unterschiede zwischen diesen Arten ergeben sich aus dem *subjektiven Verhältnis zu den Folgen*. Das Bewußtsein, bestehende Pflichten zu verletzen, muß zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Handeln vorgelegen haben. Die allgemeine Kenntnis der Pflichten allein genügt nicht. Wer während der Entscheidung an die ihm an und für sich bekannten Pflichten „nicht gedacht hat“, hat sich auch nicht zu einer bewußten Pflichtverletzung entschieden.

So entstehen Brände u. a. dadurch, daß „vergessen“ wird, elektrische Geräte wie Tauchsieder oder Bügeleisen auszuschalten, ehe man den Raum oder die Wohnung für längere oder kürzere Dauer verläßt. Die Pflicht, solche Geräte stets unter Kontrolle zu behalten, ist den Betroffenen schlechterdings immer bekannt gewesen.

Das subjektiv sozial-negative Verhältnis kann *zweitens* darin bestehen, daß dem Täter die Pflichtverletzung bei der Entscheidung zum Handeln *nicht bewußt* war, dieses Sich-nicht-bewußt-Sein selbst jedoch *auf eine verantwortungslose Haltung*, die nicht gebilligt werden kann, zurückzuführen ist (§ 8 Abs. 2 StGB).

Der Kraftfahrer eines Lkw hatte einen Defekt der Bremsanlage bereits vor einem halben Jahr festgestellt, ließ diese jedoch nicht reparieren, sondern betätigte die Bremsanlage durch mehrfaches Treten auf das Bremspedal (sog. Pumpen). Da er das Fahrzeug täglich benutzte, gewöhnte er sich derart an die ihm anfänglich bewußt gewesene Pflichtverletzung, bis diese ihm zur Routine wurde und er nicht mehr an sie dachte. So war es auch am Tage des Unfalls.

In diesem *subjektiv sozial-negativen Verhältnis zu den Pflichten* liegt ein *weiteres wesentliches Element der Verantwortungslosigkeit bei fahrlässigen Taten*.

140 Vgl. „OG-Urteil vom 20.5.1969“, a.a.O., S.477.